

69. Können im Geltungsbereiche der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Landgemeinde gegen Dritte verbindende Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Kraft für die Gemeinde nur in der in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Form eingegangen werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1907 i. S. B. (Kl.) w. Jagdgenossenschaft Sch. (Bekl.). Rep. VII. 107/07.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Der Revision ist nicht zuzugeben, daß das Berufungsgericht, indem es zur Gültigkeit eines unter der Herrschaft des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 über eine Gemeindejagd abgeschlossenen Jagdpachtvertrages Schriftform, Unterschrift des Gemeindevorstehers und eines Schöffen, sowie Weidrückung des Gemeindefiegels für erforderlich erachtet, die Bestimmung des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 verletzt. Schon im Gesetze vom 14. April 1856 (G. S. S. 359), betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, war im § 10 unter Nr. 2 bestimmt:

„Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäftes zum Grunde liegende Gemeindebeschuß und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.“

Nach den Motiven zu dem vorerwähnten Gesetze und dem Kommissionsberichte — Stenographische Berichte der zweiten Kammer 1855/56 Bd. 2 S. 77 flg. — ist die Bestimmung den Kommissionsvorschlägen aus der Sitzungsperiode 1853/54 — Nr. 225 B der Drucksachen der zweiten Kammer — entnommen; sie ist dort im § 12 enthalten. In der Begründung zum Entwurfe der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist eine Erleichterung der Geschäftsform lediglich insofern empfohlen, als die Unterschriften von zwei Personen, die des Gemeindevorstehers und eines Schöffen, für genügend erachtet werden.

Vgl. Freytag, Landgemeindeordnung S. 238 Begründung zu § 88. So ist das Gesetz dann auch ohne weitere Erörterung der Bestimmung angenommen worden.

Schon diese Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung, nach der eine Abänderung der Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856 nur durch die vorerwähnte Vereinfachung des Geschäftsganges für geboten erachtet ist, spricht für die Auslegung, die der III. Zivilsenat des Reichsgerichtes in seinem Urteile vom 2. Juni 1905 — mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35 — und der II. Zivilsenat in dem Bd. 64 S. 408 der Entsch. in Zivilf. abgedruckten Urteile vom 4. Dezember 1906 der Bestimmung gegeben haben. Diese Auslegung geht dahin, daß die Vorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung nicht nur für solche Fälle gegeben ist, in denen tatsächlich eine Urkunde errichtet wird, sondern daß die Gemeinde überhaupt nicht anders als in der vorgeschriebenen urkundlichen Form Dritten verbindlich gemacht werden kann. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dieser Auslegung an.

Der Gesetzgeber will die Gemeinden dagegen schützen, daß das zu ihrer Vertretung berufene Organ, der Gemeindevorsteher, sie, weil er ihr Vertreter nach außen ist, auch ohne weiteres mit Verbindlichkeiten belasten kann. Deshalb ist seine Vertretungsmacht in dieser Beziehung eingeschränkt, und für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, aus denen sich Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, förmliche, urkundliche Aufnahme unter Bezugung einer zweiten Person, eines Schöffen, vorgeschrieben. Mit Recht weist das vorstehend angezogene Urteil des II. Zivilsenates zur Widerlegung der aus dem Wortlaute der Bestimmung hergeleiteten Auslegung, die Vorschrift beziehe sich nur auf in Schriftform übernommene Verbindlichkeiten, darauf hin,

daß es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein könne, den Gemeindevorsteher beim Abschlusse eines mündlichen Vertrages der bezeichneten Art ganz uneingeschränkt, bei schriftlichen Verträgen aber nur unter sehr erheblichen Kautelen und Schutzmaßregeln mit für die Gemeinde bindender Kraft wirken zu lassen. Dagegen kann auch, wie das erwähnte Urteil ebenfalls schon hervorhebt, nicht geltend gemacht werden, daß die Bestimmung zurückzuführen sei auf die nach dem Allgemeinen Landrecht ohnedies schon beschränkte Gültigkeit mündlicher Verträge; denn die Landgemeindeordnung gilt auch für Gebiete, in denen schon nach altem Rechte Verträge formfrei gültig geschlossen werden konnten (Neuvorpommern, Rügen, Schleswig-Holstein). Die im Bürgerlichen Gesetzbuche im Prinzipie eingeführte Formfreiheit der Verträge ist für die Anwendung der Bestimmung bedeutungslos. Denn die Bestimmung des § 88 a. a. D. ist keine durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgeänderte bloße Formvorschrift, sondern sie regelt, wie schon erwähnt, materiell die Vertretungsmacht des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber.“ ...